

gen und deren Durchführung mit maximalen Ergebnissen. K. schließt die strikte Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen Leitungsmitgliedes ein (->■ *Einzelleitung*). K. und persönliche Verantwortung bedingen einander. „Was wir brauchen, ist persönliche Verantwortung: Ebenso notwendig wie das Kollegialitätsprinzip bei der Behandlung der Hauptfragen ist die persönliche Verantwortung und die persönliche Verfügungsgewalt, damit es keinen Bürokratismus gibt, damit sich niemand der Verantwortung entziehen kann.“ (Lenin) Das Prinzip der K. wird im sozialistischen Staat dadurch verwirklicht, daß die Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung von den -> *Volksvertretungen* und ihren Räten, also von kollektiven Leitungsorganen, gestützt auf die aktive Mitgestaltung der Bürger, beraten und entschieden werden. Die Volksvertretungen gewährleisten in ihrer Tätigkeit die -> *Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle* über die Ergebnisse der Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Sind die Leitungsaufgaben kollektiv beraten und die Entscheidungen getroffen, so haben die Leiter in persönlicher Verantwortung und Initiative die festgelegten Aufgaben zu verwirklichen, ihre Durchführung zu organisieren und über die Ergebnisse ihrer Arbeit Rechenschaft abzulegen. Voraussetzung für den Erfolg leitender Tätigkeit ist die genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten: Wer hat was, mit wem, in welcher Zeit und mit welcher Zielsetzung zu lösen. Für die wirksame Tätigkeit eines Leitungskollektivs ist sein Leiter verantwortlich, der das Vertrauen des Kollektivs besitzt und fähig ist, alle Kollektivmitglieder durch persönliches Vorbild, durch die Entwicklung von Kritik und Selbstkritik und geeignete Leitungsmethoden zu höchsten Leistungen anzuspornen. Desgleichen ist für eine gute Kolle-

tivatmosphäre die gegenseitige Hilfe, Achtung und politisch-ideologische Erziehung aller Kollektivmitglieder erforderlich.

Kollisionsrecht -> *internationales Privatrecht*

Kombinat -> *volkseigenes Kombinat*

Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen: gewählte Organe der -> *örtlichen Volksvertretungen*-, eine ihrer Tätigkeitsformen, in der die Abgeordneten zwischen den Tagungen ihre Arbeit zur Lösung der Aufgaben der Volksvertretung organisieren. Neben ständigen Kommissionen, die für langfristig feststehende Arbeitsbereiche für die Dauer der gesamten Wahlperiode bestehen, bilden die Volksvertretungen zur Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben auch zeitweilige Kommissionen, die nach Erfüllung ihres Auftrages durch Beschluß der Volksvertretung wieder aufgelöst werden. Die K. sind der Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. In der Tätigkeit der K. äußert und realisiert sich in bedeutendem Maße der Charakter der Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften. Die K. sichern die ständige und enge Verbindung der Volksvertretungen mit den Werktätigen. Sie organisieren die Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung sowie bei der Kontrolle über ihre Verwirklichung. Die K. kontrollieren nicht nur die Durchführung der Beschlüsse der eigenen Volksvertretung, sondern üben zugleich die Kontrolle über die Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch den Rat und seine Fachorgane sowie durch die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Volksvertretung aus. Die K. führen in Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten Untersuchungen durch. In